

Darstellung und Bewertung der zum Bebauungsplan-Entwurf 66479/03 –Arbeitstitel: Eisenachstraße in Köln-Nippes– eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung (28.10. bis 27.11.2013)

Allgemeines:

Die Stellungnahmen werden stichwortartig dargestellt und, soweit inhaltsgleich, in Themenblöcken zusammengefasst. Es werden nur diejenigen Stellungnahmen aufgeführt, welche die planungsrechtlichen Festsetzungen betreffen sowie diejenigen, die sich auf die Auswirkungen der Festsetzungen beziehen.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden fortlaufend nummeriert. Die vorgetragenen Argumente werden dann den entsprechenden Bürgerinnen und Bürgern zugeordnet. Nach Abschluss des Verfahrens werden die betroffenen Bürgerinnen und Bürger seitens der Verwaltung ein Antwortschreiben erhalten, welches sich dann jeweils mit der konkreten Stellungnahme auseinandersetzen wird.

Aus Gründen des Datenschutzes werden keine personenbezogenen Daten wie Namen oder Adressen aufgeführt. Die Zuordnung der Stellungnahmen erfolgt über die fortlaufende Nummerierung.

Es wurden vier Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf eingegeben.

Bestehende genehmigte Stellplätze (betrifft laufende Nummern 1 bis 4)

In den Stellungnahmen werden vorhandene genehmigte Stellplätze thematisiert. Auf jedem der betreffenden Grundstücke befindet sich ein Stellplatz in der Vorgartenzone. Diese Stellplätze sind genehmigt und genießen Bestandschutz.

Es steht die Befürchtung im Raum, diese Stellplätze rückbauen zu müssen. Dies wird den Planungen entgegengestellt.

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Vorhandene genehmigte Stellplätze unterliegen dem Bestandschutz. Dieser wird auch durch die Planung nicht aufgehoben, sondern bleibt mit der Genehmigung bestehen.

Der Bebauungsplan regelt die Nutzung und Gestaltung der Vorgartenzone für die Zukunft mit dem Ziel, die noch vorhandenen Vorgärten zu erhalten. Eine Rückbauverfügung für genehmigte Vorhaben kann hieraus nicht resultieren und ist darüber hinaus auch nicht ohne Weiteres umsetzbar, da der Bestandschutz auf einer rechtsmittelfähigen Genehmigung fußt.

Daher ist die beschriebene Befürchtung unbegründet.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat daher, die Stellungnahmen zur Kenntnis zu nehmen.

Darüber hinaus wurden noch folgende nicht-planungsrechtlich relevanten Punkte erwähnt:

- Die Bezirksvertretung solle sich als Gremium aus gewählten Vertreterinnen und Vertretern mit den Anliegern in Verbindung setzen und über Planungen informieren.
- Es wird darauf hingewiesen, dass es bereits einige Umbauten der Vorgärten gibt, die in den 1970er und 1980er Jahren genehmigt wurden.